

**ABWASSERENTSORGUNGSREGLEMENT
MIT GEBÜHRENREGLEMENT**

Gemischte Gemeinde Aeschi bei Spiez

INHALTSVERZEICHNIS

ABWASSERENTSORGUNGSREGLEMENT

I. ALLGEMEINES

- Art. 1 Gemeindeaufgaben
- Art. 2 Zuständiges Organ
- Art. 3 Entwässerung des Gemeindegebietes
- Art. 4 Erschliessung
- Art. 5 Kataster
- Art. 6 Öffentliche Leitungen
- Art. 7 Hausanschlussleitungen
- Art. 8 Private Abwasseranlagen
- Art. 9 Durchleitungsrechte
- Art. 10 Schutz öffentlicher Leitungen
- Art. 11 Leitungen im Strassengebiet
- Art. 12 Gewässerschutzbewilligungen
- Art. 13 Durchsetzung
- Art. 14 Privatrechtliche Organisationen

II. ANSCHLUSSPFLICHT, VORBEHANDLUNG, TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

- Art. 15 Anschlusspflicht
- Art. 16 Bestehende Bauten und Anlagen
- Art. 17 Vorbehandlung schädlicher Abwässer
- Art. 18 Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung
- Art. 19 Waschen von Motorfahrzeugen
- Art. 20 Anlagen der Liegenschaftsentwässerung
- Art. 21 Leitungsführung
- Art. 22 Ausführung der Leitungen
- Art. 23 Durchmesser und Gefälle
- Art. 24 Leitungsmaterial
- Art. 25 Kleinkläranlagen und Jauchegruben
- Art. 26 Grundwasserschutzzonen, -areale und Quellwasserschutzzonen

III. BAUKONTROLLE

- Art. 27 Baukontrolle
- Art. 28 Pflichten der Privaten
- Art. 29 Projektänderungen

IV. BETRIEB UND UNTERHALT

- Art. 30 Einleitungsverbot
- Art. 31 Rückstände aus Abwasseranlagen
- Art. 32 Haftung für Schäden
- Art. 33 Unterhalt und Reinigung

V. SANIERUNG DER ABWASSERVERHÄLTNISSE

- Art. 34 Sanierung Hausanschlüsse
- Art. 35 Übrige Sanierungsmassnahmen

VI. FINANZIERUNG

- Art. 36 Finanzierung der Abwasserentsorgung

- Art. 37 Kostendeckung und Ermittlung des Aufwandes
- Art. 38 Anschlussgebühren
- Art. 39 Wiederkehrende Gebühren, Allgemeines
- Art. 40 Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe
- Art. 41 Fälligkeit, Akontozahlung, Zahlungsfrist
- Art. 42 Einforderung, Verzugszins, Verjährung
- Art. 43 Gebührenpflichtige
- Art. 44 Grundpfandrecht der Gemeinde

VII. STRAFEN, RECHTSPFLEGE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 45 Widerhandlungen gegen das Reglement
- Art. 46 Rechtspflege
- Art. 47 Übergangsbestimmung
- Art. 48 Inkrafttreten

GEBUEHRENREGLEMENT

- Art. 1 Anschlussgebühren
- Art. 2 Inkrafttreten

GEBÜHRENVERORDNUNG

- Art. 1 Anpassung der einmaligen Anschlussgebühren an den Berner Baukostenindex
- Art. 2 Jährlich wiederkehrende Grundgebühr und Regenabwassergebühr
- Art. 3 Jährlich wiederkehrende Verbrauchsgebühr
- Art. 4 Inkrafttreten

ANHANG

Abwasser-Anschlussanzeige

ABKÜRZUNGEN

ARA	Abwasserreinigungsanlagen
BauG	Baugesetz
BW	Belastungswert gemäss den Leitsätzen SVGW
EG zum ZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
FES	Schweizerischer Städteverband / Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GKP	Generelles Kanalisationsprojekt
GSA	Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer
GSchV	Eidg. Gewässerschutzverordnung
KGSchG	Kantonales Gewässerschutzgesetz
KGV	Kantonale Gewässerschutzverordnung
WVG	Wasserversorgungsgesetz
OgR	Organisationsreglement
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SN	Schweizer Norm
SSIV	Spenglermeister- und Installateur-Verband
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute

ABWASSERENTSORGUNGSREGLEMENT

Die Gemischte Gemeinde Aeschi bei Spiez erlässt, gestützt auf

- das Organisationsreglement (OgR),
- das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) und die zugehörigen Ausführungsvorschriften,
- das kantonale Gewässerschutzgesetz (KGSchG),
- die kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV),
- das Wasserversorgungsgesetz (WVG),
- die Baugesetzgebung,
- das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

folgendes

REGLEMENT

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Gemeindeaufgaben

- ¹ Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abwässer sowie der Klärschlämme aus privaten Abwasseranlagen.
- ² Sie projiziert, erstellt, betreibt und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen.
- ³ Projektierung und Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen können vertraglich den interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern übertragen werden.

Art. 2 Zuständiges Organ

- ¹ Unter der Aufsicht des Gemeinderates obliegen die Durchführung und Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen der Baukommission.
- ² Die Baukommission ist insbesondere zuständig für
 - a. die Prüfung der Gewässerschutzgesuche und die Erteilung oder Verweigerung der Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde;
 - b. die Genehmigung des Kanalisationsplans und allfälliger Spezialbauwerke (vor Baubeginn);
 - c. die Baukontrolle;
 - d. die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts, der Erneuerung und des Betriebs der Abwasser- und der Versickerungsanlagen;
 - e. die Kontrolle der Schlamm Entsorgung aus privaten Abwasseranlagen;

- f. die Kontrolle des Unterhalts und der Erneuerung der Lagereinrichtungen für Hofdünger;
- g. den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands);
- h. die Erhebung der für die Gebührenbemessung notwendigen Grundlagen;
- i. die übrigen gesetzlichen Aufgaben, soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird.

Art. 3 Entwässerung des Gemeindegebietes

Die Entwässerung des Gemeindegebietes richtet sich nach der generellen Entwässerungsplanung.

Art. 4 Erschliessung

- ¹ Innerhalb der Bauzonen richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung und nach dem Baureglement sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde.
- ² Ausserhalb der Bauzonen erschliesst die Gemeinde nur öffentliche Sanierungsgebiete.
- ³ In den privaten Sanierungsgebieten und bei Einzelliegenschaften erfolgt die Erstellung der Abwasseranlagen auf Kosten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Art. 5 Kataster

- ¹ Die Gemeinde erstellt über die öffentlichen und neuen privaten Abwasseranlagen einen Kanalisationskataster und führt diesen nach.
- ² Sie erstellt zudem einen Versickerungskataster.
- ³ Ferner bewahrt die Gemeinde die Ausführungspläne der Gemeindeabwasseranlagen und der Liegenschaftsentwässerung auf.

Art. 6 Öffentliche Leitungen

- ¹ Die Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete sind öffentliche Leitungen.
- ² Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogramms. Fehlt ein solches, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemässigem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgern.
- ³ Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.
- ⁴ Die öffentlichen Leitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung der Gemeinde.

Art. 7 Hausanschlussleitungen

- ¹ Die Hausanschlussleitungen sind private Leitungen und verbinden ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe nach Absatz 2 mit dem öffentlichen Leitungsnetz.
- ² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame private Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Nutzungspläne der Gemeinde.
- ³ Als private Abwasseranlagen (Art. 8) zu erstellende Leitungen gelten ebenfalls als gemeinsame Hausanschlussleitungen im Sinne dieses Reglements.
- ⁴ Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitungen sind von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung von bestehenden Hausanschlussleitungen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben, an einen anderen Ort verlegt oder das Entwässerungssystem geändert wird.
- ⁵ Die Hausanschlussleitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern.

Art. 8 Private Abwasseranlagen

Wo keine Erschliessungs- bzw. Sanierungspflicht der Gemeinde nach Baugesetz (BauG), kantonaler Gewässerschutzgesetzgebung oder nach diesem Reglement besteht, haben die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer gemeinsame Abwasseranlagen zu erstellen.

Art. 9 Durchleitungsrechte

- ¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen und die anderen Eigentumsbeschränkungen zugunsten der zugehörigen Bauten und Anlagen (wie Sonderbauwerke und Nebenanlagen) werden im öffentlichrechtlichen Verfahren oder durch Dienstbarkeitsverträge gesichert.
- ² Für das öffentlichrechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren für Überbauungsordnungen. Der Gemeinderat beschliesst die Überbauungsordnung.
- ³ Für die Durchleitungsrechte und die anderen Eigentumsbeschränkungen werden folgende Entschädigungen geleistet:

• für 1 m Leitung	Fr.	3.00
• pro Schacht sichtbar	Fr.	325.00
• pro Schacht überdeckt	Fr.	130.00

Die Ansätze basieren auf dem Berner Index der Wohnbaukosten (Basis 01.04.87), Stand 01.04.2002, und werden alle fünf Jahre entsprechend angepasst.

- ⁴ Nebst den Entschädigungen nach Absatz 3 bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den Schaden, der durch den Bau und den Betrieb der öffentlichen Leitungen, Bauten und Anlagen nach Absatz 1 verursacht wird, sowie von Entschädigungen für Enteignungen und enteignungsähnliche Eingriffe.
- ⁵ Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Art. 10 Schutz öffentlicher Leitungen

- ¹ Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Bauten und Anlagen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.
- ² Bei Bauten ist in der Regel ein Abstand von vier Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die Baukommission kann im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, wenn die Sicherheit der Leitung dies erfordert.
- ³ Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen der öffentlichen Leitung brauchen eine Bewilligung des Gemeinderates. Dieser kann besondere bauliche Massnahmen vorschreiben, die den einwandfreien Unterhalt und die Erneuerung der Leitungen gewährleisten. Befindet sich die Leitung nicht im Eigentum der Gemeinde, muss die Einwilligung der Anlageeigentümerin oder des Anlageeigentümers eingeholt werden.
- ⁴ Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.
- ⁵ Die Verlegung von öffentlichen Leitungen sowie von zugehörigen Bauten und Anlagen, deren Durchleitung bzw. Standort im öffentlichrechtlichen Verfahren gesichert worden ist, ist nur zulässig, wenn kanalisationstechnisch eine einwandfreie Lösung möglich ist. Die Eigentümerin oder der Eigentümer des belasteten Grundstücks, die oder der um die Verlegung ersucht oder diese sonst verursacht, trägt die Kosten. Bei privatrechtlich gesichertem Durchleitungsrecht bzw. Standort richten sich Verlegung und Kostenfolgen nach den Dienstbarkeitsverträgen.

Art. 11 Leitungen im Strassengebiet

- ¹ Die Gemeinde ist berechtigt, schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die zukünftige Strassenfläche Kanäle und Leitungen einzulegen. Die Ausrichtung von Entschädigungen richtet sich nach Art. 136 Abs. 3 BauG.
- ² Die Linienführung ist derart zu wählen, dass nachträgliche Unterhalts- und Reparaturarbeiten den Strassenverkehr möglichst wenig behindern. Auf vorhandene und definitiv festgelegte Leitungen ist Rücksicht zu nehmen. Ferner ist darauf zu achten, dass eine Beeinträchtigung der Wasserqualität durch Abwasseranlagen ausgeschlossen ist.
- ³ Für die Benützung öffentlicher Strassen ist die Bewilligung der Strassenaufsichtsbehörden, insbesondere für die Benützung von Staatsstrassen die Bewilligung der kantonalen Baudirektion einzuholen.

Art. 12 Gewässerschutzbewilligungen

Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach der KGV.

Art. 13 Durchsetzung

- ¹ Der Vollzug von Vorschriften und Verfügungen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.
- ² Die Verfügungen richten sich in erster Linie an die Eigentümerin oder den Eigentümer oder an die Nutzungsberechtigte Person von Anlagen und Einrichtungen (in diesem Reglement auch als "Private" bezeichnet).

Art. 14 Privatrechtliche Organisationen

- ¹ Der Gemeinderat überwacht und unterstützt die Tätigkeit der privatrechtlichen Organisationen, die öffentliche Aufgaben auf dem Gebiete des Gewässerschutzes versehen.
- ² Erfüllen die privatrechtlichen Organisationen ihre Aufgaben nicht oder mangelhaft, so kann die Gemeinde nach vorheriger Androhung die erforderlichen Massnahmen auf deren Kosten treffen.

II. ANSCHLUSSPFLICHT, VORBEHANDLUNG, TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

Art. 15 Anschlusspflicht

Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung.

Art. 16 Bestehende Bauten und Anlagen

- ¹ Im Bereich der öffentlichen und öffentlichen Zwecken dienenden privater Kanalisationen sind die Hausanschlussleitungen im Zeitpunkt zu erstellen oder anzupassen, in dem die für das Einzugsgebiet bestimmten Sammelleitungen neu verlegt oder abgeändert werden.
- ² Die Baukommission legt das Einzugsgebiet einer Leitung nach pflichtgemäsem Ermessen fest. Sind gemeinsame Hausanschlussleitungen zu erstellen, gilt Artikel 8.
- ³ Im Übrigen gelten die Vorschriften der KGV.

Art. 17 Vorbehandlung schädlicher Abwässer

Abgänge, die zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in der ARA den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten der Verantwortlichen anderweitig zu entsorgen oder vor Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren vorzubehandeln. Diese Verfahren bedürfen der Bewilligung durch das GSA.

Art. 18 Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung

- ¹ Die Hausanschlüsse, Kanalisationen und Nebenanlagen dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden. Kann sich die Erstellerin oder der Ersteller nicht über die notwendigen Fachkenntnisse und Berufserfahrung ausweisen, hat die Gemeinde auf Kosten der Privaten neben der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie Dichtheitsprüfung, Kanalfernseh-Inspektion und dergleichen vorzunehmen, die notwendig sind, um die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien überprüfen zu können.
- ² Für **Regenabwasser** (von Dächern, Strassen [öffentlichen und privaten Strassen], Trottoirs, Hauszufahrten, Wegen, Parkplätzen und dergleichen) und für **Reinabwasser** (Fremdwasser/Sauberwasser wie Brunnen-, Sicker-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser) gilt:
 - a. Nicht verschmutztes **Regenabwasser** und **Reinabwasser** sollen möglichst nicht gefasst werden. Wenn es die örtlichen Verhältnisse zulassen, sind sie versickern zu lassen. Ist dies technisch nicht möglich, sind sie in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Sind beide Möglichkeiten ausgeschlossen, müssen sie ins Kanalisationsnetz eingeleitet werden. In diesem Fall sind die Bestimmungen des Trenn- und Mischsystems massgebend.
 - b. Die **Versickerung** von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser des GSA.
 - c. Beim Ableiten von **Regenabwasser** (im Trenn- oder Mischsystem) sind sofern erforderlich Rückhaltmassnahmen vorzusehen.
 - d. **Reinabwasser** darf nicht der ARA zugeleitet werden. Kann es weder versickert noch in ein oberirdisches Gewässer oder in die Regen- oder Reinabwasserkanalisation eingeleitet werden, darf es nicht gefasst werden.
- ³ Im **Trennsystem** sind die verschmutzten und die nicht verschmutzten Abwässer in separaten Leitungen abzuleiten. Verschmutztes Abwasser ist in die Schmutzabwasserkanalisation bzw. ARA, Regenabwasser sowie Reinabwasser sind in die Regenabwasserkanalisation einzuleiten.
- ⁴ Im **Mischsystem** kann verschmutztes Abwasser und Regenabwasser, jedoch nicht das Reinabwasser, in der gleichen Leitung abgeleitet und der Mischwasserkanalisation zugeführt werden. Das Reinabwasser ist in die Reinabwasserkanalisation einzuleiten. Ist dies nicht möglich, gilt Absatz 2 Buchstabe d.
- ⁵ Bis ausserhalb des Gebäudes ist unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutz-, Regen- und Reinabwasser voneinander getrennt abzuleiten. Vom Gebäude bis zur öffentlichen Kanalisation sind die Abwässer gemäss Entwässerungssystem des GEP abzuleiten. Ist noch kein GEP vorhanden, muss die Grundstücksentwässerung mit separaten Leitungen für Schmutz- und Regenabwasser erfolgen.
- ⁶ Die Baukommission legt im Gewässerschutzbewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.
- ⁷ Das Regenabwasser von Lager- und Aussenarbeitsplätzen, bei denen mit Stoffen umgegangen wird, die Gewässer verunreinigen können, ist beim Trennsystem in die Schmutzabwasserkanalisation abzuleiten. Das GSA entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.
- ⁸ Im Trennsystem sind Autowaschplätze eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen, nach Möglichkeit zu überdachen und an die Schmutzabwasserkanalisation anzuschliessen.
- ⁹ Verschmutztes Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben ist nach den Anordnungen des GSA zu entsorgen.

- ¹⁰ Bei Schwimmbädern ist das Filterspül- und Reinigungsabwasser in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation einzuleiten. Der Bassininhalt ist nach Möglichkeit versickern zu lassen, in den Vorfluter oder in die Regenabwasserkanalisation abzuleiten. Über die Vorbehandlung der Abwässer wird in der Gewässerschutzbewilligung entschieden.
- ¹¹ Gewerbliche und industrielle Abwässer sind in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation einzuleiten; sie sind nach den Anordnungen des GSA vorzubehandeln.
- ¹² Das GSA bestimmt den Vorfluter für die Abwässer.

Art. 19 Waschen von Motorfahrzeugen

Motorfahrzeuge und Maschinen dürfen nur auf dafür vorgesehenen, bewilligten Plätzen gewaschen werden.

Art. 20 Anlagen der Liegenschaftsentwässerung

- ¹ Für die Planung und Erstellung von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung wie Leitungen und Versickerungsanlagen sind neben den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen einschlägigen Normen, Richtlinien, Wegleitungen und Weisungen massgebend, insbesondere die Norm SN 592000 des VSA und des SSIV, die SIA-Empfehlung V 190 Kanalisationen und die generelle Entwässerungsplanung (GKP/GEP).
- ² Die Bettung und die Umhüllung der Rohre sind entsprechend dem gewählten Rohrmaterial, dem Baugrund, der Bautiefe und der Belastung der Leitung zu wählen.
- ³ Der Graben ist mit geeignetem Material schichtweise sorgfältig aufzufüllen
- ⁴ Bei Kellerabläufen und beim Anschluss von Räumen, deren Boden unter Rückstauhöhe des Kanalnetzes liegt, ist in der Anschlussleitung ein sicher wirkender Rückstauverschluss einzubauen.
- ⁵ Bei künstlicher Hebung der Abwässer muss der höchste Punkt der Druckleitung über dem Niveau des Rückstaus der Kanalisation liegen.

Art. 21 Leitungsführung

- ¹ Das Leitungsnetz ist so zu projektieren, dass die Abwässer, unter Vorbehalt von Abs. 2, auf kürzestem Wege und in kürzester Zeit ohne Zwischenaufenthalte und Ablagerungsstellen noch frisch zur Reinigungsanlage gelangen.
- ² Bei Neubauten dürfen keine Abwasserleitungen durch den engeren Bereich (Fassungsbereich und engere Schutzzone) von Grundwasserfassungen geführt werden; bei Anschlüssen von Altbauten ist der engere Bereich soweit als möglich zu umgehen.
- ³ Bei der Erstellung von privaten Leitungen ist auf die bestehenden generellen Kanalisationsprojekte der Gemeinde in Bezug auf Kaliber, Tiefenlage und Gefälle Rücksicht zu nehmen.

Art. 22 Ausführung der Leitungen

- ¹ Sämtliche Kanalisationsleitungen sind dicht und möglichst geradlinig zu verlegen.
- ² Bei Richtungsänderungen und Gefällsbrüchen sind Schächte zu erstellen.
- ³ Für Leitungen in schwierigem Gelände können Ausnahmen gewährt werden (HPE-Rohre).
- ⁴ Nebenkanäle soweit sie blind angeschlossen werden und Hausanschlüsse sind in einem spitzen Winkel von höchstens 60° zur Fliessrichtung des Wassers mit der Sohle ins oberste Drittel in die Hauptleitung einzuführen. Die Anschlüsse sollten rückstaufrei sein. Es sind besondere Anschlussstücke zu verwenden.
- ⁵ Die Anschlussleitungen sind in der Regel an Schächte anzuschliessen.
- ⁶ Zur Verhinderung des Eindringens von Kanalgasen in die Gebäude sind Wasserabschlüsse einzubauen und Entlüftungseinrichtungen zu erstellen. Die Abwässer eines Gebäudes sind vor deren Einleitung in die Gemeindekanalisation durch einen Kontrollschacht zu leiten.

Art. 23 Durchmesser und Gefälle

- ¹ Für Hausanschlussleitungen sind Rohre von nicht weniger als 125 mm Durchmesser zu verwenden.
- ² Das Gefälle ist so zu wählen, dass sämtliche Schmutzstoffe abgeschwemmt werden; es ist möglichst gleichmässig zu verteilen.
- ³ Als Mindestgefälle gelten in der Regel:
 - Für Rohre bis 15 cm Durchmesser: 3 %
 - Für Rohre bis 20 cm Durchmesser: 2 %
 - Für Rohre bis 30 cm Durchmesser: 1 %

Art. 24 Leitungsmaterial

- ¹ Für Kanalisationsleitungen sind Rohre guter Qualität zu verwenden (PVC, HPE). Zementrohre sind nicht gestattet. Es sind Rohre mit dichten und elastischen Verbindungen zu verwenden.
- ² Bei aggressivem Abwasser oder bei Leitungen, welche in aggressives Grundwasser oder in aggressive Böden zu liegen kommen, sind Rohre aus säurebeständigem Material zu verwenden.
- ³ Für Druckleitungen kommen nur Spezialrohre in Betracht.

Art. 25 Kleinkläranlagen und Jauchegruben

- ¹ Auf Kleinkläranlagen und Jauchegruben finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Wegleitungen und Richtlinien Anwendung, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die Richtlinien für Planung, Bau und Unterhalt von Jauche- und Güllegruben des GSA.
- ² Die Erneuerung oder der Ersatz bestehender Kleinkläranlagen braucht eine Bewilligung des GSA.

Art. 26 Grundwasserschutzzonen, -areale und Quellwasserschutzzonen

In Grundwasserschutzzonen, -arealen und Quellwasserschutzzonen sind zudem die in den zugehörigen Schutzzonenreglementen bzw. Gewässerschutzbewilligungen enthaltenen besonderen Vorschriften zu beachten.

III. BAUKONTROLLE

Art. 27 Baukontrolle

- ¹ Die Baukommission sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert wird. Insbesondere sind die Anschlüsse der Grundstücksleitungen an die Sammelleitungen vor dem Zudecken und die Versickerungsanlagen vor der Inbetriebnahme abzunehmen.
- ² In schwierigen Fällen kann die Baukommission Fachleute des GSA oder, wenn es besondere Umstände rechtfertigen, private Experten beiziehen.
- ³ Mit der Kontrolle und Abnahme von Anlagen, Einrichtungen und Vorkehrungen übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Privaten nicht von der Pflicht befreit, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu treffen.
- ⁴ Die Baukommission meldet dem GSA den Vollzug der Auflagen von kantonalen Gewässerschutzbewilligungen.

Art. 28 Pflichten der Privaten

- ¹ Der Baukommission ist der Beginn der Bau- und anderer Arbeiten so rechtzeitig zu melden, dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können. Vorgängig sind die definitiven Projektunterlagen zur Genehmigung einzureichen.
- ² Die Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Zudecken und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.
- ³ Bei der Abnahme sind die nachgeführten Ausführungspläne auszuhändigen.
- ⁴ Über die Abnahme ist ein Protokoll auszufertigen.
- ⁵ Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.
- ⁶ Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben gemäss speziellem Tarif zu ersetzen.

Art. 29 Projektänderungen

- ¹ Wesentliche Änderungen eines bewilligten Projekts, insbesondere Änderungen des Standorts von Abwasseranlagen, des Entwässerungssystems, des Reinigungssystems von Kleinkläranlagen, der Dimensionierung von Zu- und Ableitungen, die Verwendung anderer Baumaterialien sowie jede sich auf Reinigungseffekt, Betriebssicherheit oder Kapazität der Anlage auswirkende Änderung, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

- ² Handelt es sich dabei um eine Projektänderung im Sinn der Baugesetzgebung, gelten die entsprechenden Vorschriften.

IV. BETRIEB UND UNTERHALT

Art. 30 Einleitungsverbot

- ¹ In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse in der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.
- ² Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:
- Feste und flüssige Abfälle
 - Abwässer, die den Anforderungen der Eidg. Gewässerschutzverordnung nicht entsprechen
 - giftige, infektiöse, radioaktive Substanzen
 - feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösemittel etc.
 - Säuren und Laugen
 - Öle, Fette, Emulsionen
 - Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehricht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle etc.
 - Gase und Dämpfe aller Art
 - Jauche, Mist, Silosaft
 - Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen)
 - warmes Abwasser, das nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40° C zur Folge hat.
- ³ Der Anschluss von Küchenabfallzerkleinerern (sog. Küchenmühlen) ist nicht gestattet.
- ⁴ Im Übrigen gilt Artikel 17.

Art. 31 Rückstände aus Abwasseranlagen

- ¹ Die Entsorgung der nicht landwirtschaftlichen häuslichen Abwässer aus Stapelbehältern (abflusslose Gruben) und der Schlämme aus Abwasseranlagen hat ausschliesslich durch eine von der Gemeinde ermächtigte Entsorgungsfirma zu erfolgen.
- ² Rückstände aus Stapelbehältern und Abwasseranlagen dürfen nur mit einer Ausnahmewilligung des GSA landwirtschaftlich verwertet werden.

Art. 32 Haftung für Schäden

- ¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haften für allen Schaden, den diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Anlagen durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglements verursacht werden.
- ² Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazitätsbegrenzung der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar.

Art. 33 Unterhalt und Reinigung

- ¹ Alle Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten. Das Gleiche gilt für die Versickerungsanlagen.
- ² Hausanschlussleitungen sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Vorbehandlung oder Reinigung der Abwässer (insbesondere mechanisch-biologische Kleinkläranlagen) sind von den Eigentümerinnen und Eigentümern oder den Benutzerinnen und Benutzern zu unterhalten und periodisch zu reinigen.
- ³ Bei Missachtung dieser Vorschriften kann die Wasserbaukommission nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Pflichtigen vornehmen lassen. Im Übrigen gilt Artikel 13.

V. SANIERUNG DER ABWASSERVERHÄLTNISSE

Art. 34 Sanierung Hausanschlüsse

- ¹ Im Bereich der öffentlichen und den öffentlichen Zwecken dienenden privaten Kanalisationen sind die Hausanschlussleitungen auf Kosten der anschliessenden Grundeigentümer im Zeitpunkt zu erstellen, in welchem die für das Einzugsgebiet bestimmten Sammelleitungen neu verlegt oder abgeändert werden.
- ² Im Zweifel bestimmt der Gemeinderat auf Antrag der Kanalisationskommission das Einzugsgebiet einer Leitung nach pflichtgemäsem Ermessen.
- ³ Die zum Anschluss verpflichteten Grundeigentümer haben der Bauverwaltung spätestens im Zeitpunkt der Grabarbeiten für die Sammelleitung die erforderlichen Projektpläne vorzulegen. Die Bauverwaltung macht sie rechtzeitig auf den Baubeginn aufmerksam.
- ⁴ Im privaten Sanierungsgebiet ordnet der Gemeinderat auf Antrag der Kommission für Abwasser und Wasserbau die Anschlüsse nach Massgabe des Sanierungsplanes an; bei Dringlichkeit oder auf Geheiss des GSA ist die Massnahme vor der Aufstellung des kommunalen Sanierungsplanes oder vor den darin vorgesehenen Fristen zu verfügen.
- ⁵ Die Bauverwaltung wacht insbesondere über die Einhaltung der Bestimmungen für Gruppenmassnahmen (Art. 28).
- ⁶ Mit dem Anschluss sind, sofern die Abwässer in eine Abwasserreinigungsanlage eingeleitet werden können, die Einzelkläranlagen auszuschalten.

Art. 35 Uebrige Sanierungsmassnahmen

- ¹ Besteht keine Möglichkeit zum Anschluss an eine öffentliche Abwasserreinigungsanlage, so ordnet der Gemeinderat auf Antrag der Kommission für Abwasser und Wasserbau gemäss dem Sanierungsplan und im Einvernehmen mit dem GSA die nach der Gewässerschutzgesetzgebung vorgeschriebenen Massnahmen an.
- ² Bei Dringlichkeit, insbesondere bei ungenügenden Vorflutverhältnissen, bei Versickerungen sowie in Grundwassergebieten ist die Verfügung vor Aufstellung des kommunalen Sanierungsplanes zu erlassen.

- ³ Gleiche Regeln gelten für bestehende Bauten und Anlagen innerhalb des Kanalisationsbereiches, für welche als Übergangslösung bis zum Anschluss ans Kanalisationsnetz geeignete Einzelreinigungsanlagen zu erstellen sind.

VI. FINANZIERUNG

Art. 36 Finanzierung der Abwasserentsorgung

- ¹ Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserentsorgung mit
- a. einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren);
 - b. wiederkehrenden Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren);
 - c. Beiträgen des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;
 - d. sonstigen Beiträgen Dritter.
- ² Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst:
- a. die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates in einem separaten Gebührenreglement die Höhe der Anschlussgebühren.
 - b. der Gemeinderat in einer Gebührenverordnung
 - 1) die Anpassung der Anschlussgebühren an den Berner Index der Wohnbaukosten,
 - 2) die Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren.

Art. 37 Kostendeckung und Ermittlung des Aufwands

- ¹ Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die gesamten Einnahmen nach Artikel 36 die Aufwendungen für Betrieb (inkl. Zinsen), Unterhalt und die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Absatz 2 decken.
- ² Die Einlagen in die Spezialfinanzierung gemäss Artikel 25 KGSchG betragen pro Jahr:
- 1.25 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Kanalisationen,
 - 3.00 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Abwasserreinigungsanlagen und
 - 2.00 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Spezialbauwerke, wie z.B. Regenbecken und Pumpstationen.
- ³ Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Art. 38 Anschlussgebühren

- ¹ Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung von Anlagen ist von den Anschlusspflichtigen für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.
- ² Die Anschlussgebühr für das Schmutzabwasser wird aufgrund der Abwasserbelastungswerte (ABW) erhoben (vgl. Abwasseranschlussanzeige im Anhang).
- ³ Für Regenabwasser (von Hof- und Dachflächen sowie von Strassen), das in die Kanalisation eingeleitet wird, ist eine Anschlussgebühr pro m² entwässerte Fläche zu bezahlen.
- ⁴ Bei einer Erhöhung der ABW oder der Vergrößerung der entwässerten Fläche ist eine Nachgebühr zu bezahlen.
- ⁵ Bei Verminderung der ABW oder der entwässerten Fläche oder bei Abbruch (ohne Wiederaufbau) kann keine Rückerstattung bezahlter Gebühren erfolgen.
- ⁶ Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden früher bezahlte Anschlussgebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet, sofern innert fünf Jahren mit den entsprechenden Arbeiten begonnen wird. Wer eine Anrechnung beansprucht, hat den Nachweis über die bezahlten Gebühren zu erbringen.
- ⁷ Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die ABW und die m² entwässerte Fläche sowie deren Erhöhung bei der Einreichung des Baugesuchs anzugeben und ausserdem in jedem Fall der Gemeindeverwaltung unaufgefordert zu melden.

Art. 39 Wiederkehrende Gebühren

- ¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung sind wiederkehrende Gebühren (Grund- und Regenabwassergebühren) zu bezahlen.
- ² Zur Deckung der Betriebskosten (inkl. Zinsen) sind wiederkehrende Gebühren (Verbrauchsgebühren) zu bezahlen.
- ³ Die Grundgebühr wird aufgrund der Abwasserbelastungswerte (ABW) (vgl. Anhang) berechnet. Sie ist auch geschuldet, wenn kein Abwasser anfällt.
- ⁴ Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Dieser wird dem Frischwasserverbrauch des Vorjahres gleichgesetzt. Vorbehalten bleibt Artikel 40.
- ⁵ Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die Wasserbaukommission.
- ⁶ Für Regenabwasser von Hof- und Dachflächen, das in die Kanalisation eingeleitet wird, ist zusätzlich eine Grundgebühr basierend auf der entwässerten Fläche zu bezahlen. Das Gleiche gilt für Regenabwasser aus Staats-, Gemeinde- und Privatstrassen.

Art. 40 Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

- ¹ Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe (nachfolgend „Betriebe“) bezahlen die Anschlussgebühren nach Artikel 38 sowie die Grundgebühr und die Gebühren für die Einleitung von Regenabwasser und Strassenabwasser nach Artikel 39.
- ² Für die Erhebung der Verbrauchsgebühr werden die Betriebe unterteilt in Gross- und Kleineinleiter nach Massgabe der jeweils gültigen Richtlinie zur Finanzierung der Abwasserentsorgung des VSA und des Schweizerischen Städteverbandes/Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt (FES, nachfolgend VSA/FES - Richtlinie).
- ³ Die Verbrauchsgebühr wird unter Vorbehalt von Absatz 4 und 5 aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die dazu nötigen Messvorrichtungen auf ihre Kosten nach Weisung der Wasserbaukommission einbauen zu lassen und zu unterhalten.
- ⁴ Besteht bei einem Betrieb offensichtlich kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, kann ihn die Wasserbaukommission von der Pflicht zum Einbau von Messvorrichtungen für den Abwasseranfall befreien und die Verbrauchsgebühr aufgrund des Wasserverbrauchs erheben.
- ⁵ Bei Grosseinleiterbetrieben wird die Verbrauchsgebühr aufgrund des Produkts aus dem Abwasseranfall multipliziert mit dem gewichteten Verschmutzungsfaktor (gemäss VSA/FES - Richtlinie) erhoben.
- ⁶ Die Verbrauchsgebühr sowie die Einzelheiten zur Ermittlung des Abwasseranfalls und des gewichteten Verschmutzungsfaktors nach Absatz 5 werden in einem öffentlichrechtlichen Vertrag festgelegt.
- ⁷ Besteht kein Vertragsverhältnis, erfolgt eine pauschale Einschätzung nach Absatz 5 anhand der Angaben der ARA.

Art. 41 Fälligkeit, Akontozahlung, Zahlungsfrist

- ¹ Die Anschlussgebühren werden auf den Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses der Bauten und Anlagen fällig. Vorher kann gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung nach Baubeginn gemäss Dekret über das Baubewilligungsverfahren (insbesondere nach der Schnurgerüstabnahme) eine Akontozahlung erhoben werden. Diese wird aufgrund der gemäss Baugesuch berechneten ABW und der entwässerten Fläche erhoben. Die Restanz wird nach der Bauabnahme fällig.
- ² Die Nachgebühren werden mit der Installation der neuen ABW und der vollendeten Vergrösserung der entwässerten Fläche fällig. Die Akontozahlung richtet sich nach Absatz 1.
- ³ Die wiederkehrenden Gebühren werden jeweils am 1. Juli fällig.
- ⁴ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

Art. 42 Einforderung, Verzugszins, Verjährung

- ¹ Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist die Gemeindekasse. Muss eine Gebühr verfügt werden, ist hiefür der Gemeinderat zuständig.

- ² Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
- ³ Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die wiederkehrenden Gebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Art. 43 Gebührenpflichtige

Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümerin oder Eigentümer der angeschlossenen Bauten oder Anlagen ist. Alle Nacherwerberinnen und Nacherwerber schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

Art. 44 Grundpfandrecht der Gemeinde

Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf Anschlussgebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

VII. STRAFEN, RECHTSPFLEGE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 45 Widerhandlungen gegen das Reglement

- ¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 5'000.00 bestraft.
- ² Vorbehalten bleibt die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen.
- ³ Wer ohne Bewilligung Abwasser (Schmutz-, Misch-, Regen- und Reinabwasser) in die öffentlichen Leitungen einleitet, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

Art. 46 Rechtspflege

- ¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.
- ² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 47 Übergangsbestimmung

Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die gebührenrechtlichen Bestimmungen des vorliegenden Reglements ohne Einschränkung.

Art. 48 Inkrafttreten

- 1 Das Reglement tritt auf den 01. Januar 2004 in Kraft.
- 2 Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Gemischte Gemeinde Aeschi bei Spiez, den 5. Dezember 2003

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

Ch. Berger

A. von Känel

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Abwasserentsorgungsreglement vom 3. November bis zum 4. Dezember zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Aeschi öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftgemäss publiziert.

Aeschi, den 5. Dezember 2003

Der Gemeindeschreiber:

A. von Känel

GEBÜHRENREGLEMENT

Die Gemischte Gemeinde Aeschi bei Spiez
beschliesst, gestützt auf Artikel 36 ff. des Abwasserentsorgungsreglements vom 5.
Dezember 2003.

Art. 1 Anschlussgebühren

- ¹ Die Anschlussgebühr für die Einleitung des Schmutzabwassers beträgt für jede/n angeschlossene/n Anlage und Bau Fr. 250.00 pro Abwasserbelastungswert (ABW).
- ² Die Anschlussgebühr für die Einleitung von Regenabwasser beträgt Fr. 4.00 pro m² entwässerter Fläche.
- ³ Die Anschlussgebühr wird je nach Anschlussdistanz wie folgt reduziert:

-	0	-	50m	-
-	51	-	100m	10 %
-	101	-	150m	20 %
-	151	-	200m	30 %
-	201	-	250m	40 %
-	>250	-		50 %
- ⁴ Für Liegenschaftsentwässerung mit Versickerungsanlagen gilt:
 - a. Bei Neubauten mit vollständiger Versickerung des Regenwassers auf Kosten der Gebührenpflichtigen (Art. 18 Abs. 2) wird je nach erstelltem Typ von Versickerungsanlage die Anschlussgebühr reduziert:
 - 1) 5 % beim Typ A – Versickerung mit Oberbodenpassage
 - 2) 20% beim Typ B – Versickerung ohne Oberbodenpassage (Versickerungsstrang, oder -galerie, Versickerungsschacht usw.)
 - b. Bei bestehenden Anschlüssen, wo die vollständige Versickerung des Regenwassers auf Kosten der Gebührenpflichtigen (Art. 18 Abs. 2) nachträglich installiert wird, wird je nach erstelltem Typ von Versickerungsanlage die Grundgebühr auf eine begrenzte Zeit reduziert. (Siehe Gebührenverordnung).
 - c. Die Versickerungsanlage muss den GSA Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser entsprechen.
- ⁵ Die Gebührenansätze in Absatz 1 und 2 basieren auf dem Berner Index der Wohnbaukosten 1987 von 127.2 Punkten (Stand 1.4.2002). Erhöht oder senkt sich der Baukostenindex, passt der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis an, sofern die Veränderung des Baukostenindex mindestens 10 Punkte beträgt. Die jeweils gültigen Gebührenansätze sind in der Gebührenverordnung des Gemeinderates festgelegt.

Art. 2 Inkrafttreten

- 1 Der Tarif tritt auf den 01. Januar 2004 in Kraft.
- 2 Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Gemischte Gemeinde Aeschi bei Spiez, den 5. Dezember 2003

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

Ch. Berger

A. von Känel

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Gebührenreglement vom 3. November bis zum 4. Dezember zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Aeschi öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftgemäss publiziert.

Aeschi, 5. Dezember 2003

Der Gemeindeschreiber:

A. von Känel

GEBÜHRENVERORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemischten Gemeinde Aeschi bei Spiez beschliesst, gestützt auf Artikel 36 ff. des Abwasserentsorgungsreglements vom 5. Dezember 2003

Art. 1 Anpassung der einmaligen Anschlussgebühren an den Berner Baukostenindex

Der gültige Gebührenansatz pro ABW beträgt Fr. 250.00, derjenige für die Einleitung von Regenabwasser Fr. 4.00 pro m² entwässerter Fläche.

Art. 2 Jährlich wiederkehrende Grundgebühr und Regenabwassergebühr

¹ Die Grundgebühr pro ABW beträgt Fr. 2.00.

a. Bei bestehenden Anschlüssen, wo die vollständige Versickerung des Regenwassers auf Kosten der Gebührenpflichtigen (Art. 18 Abs. 2) nachträglich installiert wird, wird je nach erstelltem Typ von Versickerungsanlage die Grundgebühr für eine begrenzte Zeit auf 50% reduziert:

- 1) 4 Jahre bei Erstellung einer Typ A-Anlage – Versickerung mit Oberbodenpassage
- 2) 8 Jahre bei Erstellung einer Typ B-Anlage – Versickerung ohne Oberbodenpassage (Versickerungsstrang, oder -galerie, Versickerungsschacht usw.)
- 3) Die Versickerungsanlage muss den GSA Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser entsprechen.

b. Bei Neubauten mit vollständiger Versickerung des Regenwassers auf Kosten der Gebührenpflichtigen wird je nach erstelltem Typ von Versickerungsanlage die Anschlussgebühr reduziert, eine Reduktion der jährlich wiederkehrenden Grundgebühr ist nicht vorgesehen.

² Die Grundgebühr pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb beträgt Fr. 500.00.

³ Die Grundgebühr pro Grundstück für die Einleitung von Regenabwasser von Dachflächen in die Kanalisation beträgt:

	Im Mischsystem	Im Trennsystem	Im Misch- oder Trennsystem mit Versickerungsanlage
1. Bis 100 m2	Fr. 56.25	Fr. 28.15	Fr. 0.00
2. 101-150 m2	Fr. 93.75	Fr. 46.90	Fr. 0.00
3. 151-200 m2	Fr. 131.25	Fr. 65.65	Fr. 0.00
4. 201-250 m2	Fr. 168.75	Fr. 84.40	Fr. 0.00
5. 251-300 m2	Fr. 206.25	Fr. 103.15	Fr. 0.00
6. 301-350 m2	Fr. 243.75	Fr. 121.90	Fr. 0.00
7. 351-400 m2	Fr. 281.25	Fr. 140.65	Fr. 0.00
8. 401-450 m2	Fr. 318.75	Fr. 159.40	Fr. 0.00
9. 451-500 m2	Fr. 356.25	Fr. 178.15	Fr. 0.00
10. 501-550 m2	Fr. 393.75	Fr. 196.90	Fr. 0.00
11. 551-600 m2	Fr. 431.25	Fr. 215.65	Fr. 0.00
12. 601-650 m2	Fr. 468.75	Fr. 234.40	Fr. 0.00

13.	651-700 m2	Fr. 506.25	Fr. 253.15	Fr. 0.00
14.	701-750 m2	Fr. 543.75	Fr. 271.90	Fr. 0.00
15.	751-800 m2	Fr. 581.25	Fr. 290.65	Fr. 0.00
16.	801-850 m2	Fr. 618.75	Fr. 309.40	Fr. 0.00
17.	851-900 m2	Fr. 656.25	Fr. 328.15	Fr. 0.00
18.	901-950 m2	Fr. 693.75	Fr. 346.90	Fr. 0.00
19.	951-1000 m2	Fr. 731.25	Fr. 365.65	Fr. 0.00
	Pro weitere 50m2			
	Oder Teile davon	+Fr. 37.50	+Fr. 18.75	+Fr. 0.00

⁴ Die Grundgebühr pro Grundstück für die Einleitung von Regenabwasser von Hofflächen sowie von Staats-, Gemeinde- und Privatstrassen in die Kanalisation beträgt

Pro je 1m² entwässerter Fläche

Im Mischsystem Fr. 0.00

Im Trennsystem Fr. 0.00

Im Mischsystem mit Versickerungsanlage Fr. 0.00

Im Trennsystem mit Versickerungsanlage Fr. 0.00

Art. 3 Jährlich wiederkehrende Verbrauchsgebühr

Die Verbrauchsgebühr pro m3 Wasserverbrauch/Abwasseranfall beträgt Fr 1.00.

Art. 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 01. Januar 2004 in Kraft.

Gemeinderat der Gemischten Gemeinde Aeschi bei Spiez, den 15. Januar 2004

Der Präsident:

Der Sekretär:

Ch. Berger

A. von Känel

Veröffentlicht am 22. Januar 2004

Abwasser-Anschlussanzeige

Parz-Nr	<input type="text"/>	ID Nr.	<input type="text" value="0"/>	Name	<input type="text"/>
Geb-Nr	<input type="text"/>	Vorname	<input type="text"/>	Adresse	<input type="text"/>
Geb-Nr Zusatz	<input type="text"/>	Plz	<input type="text"/>	Ort	<input type="text"/>
Gebäudeart	<input type="text"/>	BGW	<input type="text" value="0"/>		
Standort	<input type="text"/>				
Anschlusspunkt	<input type="text"/>				
Anschlussdistanz	<input type="text"/>				
Anschlussdatum	<input type="text"/>				
Anzahlwohnungen	<input type="text" value="0"/>	Benutzt	<input type="text" value="0"/>		

	Anzahl	ABW Punkte	Total ABW
Küchen/Kochnischen			
Anzahl Küchen/Kochnischen mit Kochstellen	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="5"/>	<input type="text" value="0"/>
Anzahl Spültröge	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="1"/>	<input type="text" value="0"/>
Anzahl Geschirr- und Gläserspüler	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="1"/>	<input type="text" value="0"/>
Anzahl übrige Küchenanschlüsse	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="1"/>	<input type="text" value="0"/>

Nassräume und Zimmer			
Anzahl WCs	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="2"/>	<input type="text" value="0"/>
Anzahl Badewannen	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="4"/>	<input type="text" value="0"/>
Anzahl Duschen (pro Auslauf)	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="3"/>	<input type="text" value="0"/>
Anzahl Lavabos / Waschrinnen (pro Auslauf)	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="1"/>	<input type="text" value="0"/>
Anzahl Bidets/Pissoirs	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="1"/>	<input type="text" value="0"/>

Waschen und Nebenräume			
Anzahl Waschmaschinen	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="1"/>	<input type="text" value="0"/>
Anzahl Spültröge und Ausgüsse	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="1"/>	<input type="text" value="0"/>
Anzahl übrige Anschlüsse	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="1"/>	<input type="text" value="0"/>

Umgebung / Garten und Hof			
Anzahl Schwimmbäder	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="2"/>	<input type="text" value="0"/>
Anzahl übrige Aussenanschlüsse	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="1"/>	<input type="text" value="0"/>

Hotels und Gaststätten zusätzlich (nur Grundgebühr)			
Anzahl Sitzplätze (Restaurant/bestuhlte Terrasse)	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0.5"/>	<input type="text" value="0"/>

Entwässerte Dach- und Bodenflächen		Entwässerungs-	
	Typ	Typ	Codierung:
<input type="text"/>	<input type="text" value="0"/> m2	<input type="text"/>	T - in Trennsystem
<input type="text"/>	<input type="text" value="0"/> m2	<input type="text"/>	M - in Mischsystem
<input type="text"/>	<input type="text" value="0"/> m2	<input type="text"/>	V - Oberbodenversickerung oder private Ableitung
<input type="text"/>	<input type="text" value="0"/> m2	<input type="text"/>	A - Versickerung mit Versickerungsanlage mit Oberbodenpassage
<input type="text"/>	<input type="text" value="0"/> m2	<input type="text"/>	B - Versickerung mit Versickerungsanlage ohne Oberbodenpassage

Bemerkungen

Total ABW